

GZ.: BMI-LR1429/0052-III/1/a/2012

Wien, am 31. Jänner 2013

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten

Radetzkystraße 2
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 12:

Es wird ersucht, die gegenständliche Novellierung zu einer aus Sicht des BM.I im Hinblick
auf den Betrieb der Polizeihubschrauber erforderlichen Anpassung des § 12 zu ergänzen.

Im zweiten Satz des Abs. 3 sollte die Textierung „sowie für Luftfahrzeuge, welche gemäß
Art. 1 (2) der VO (EG) Nr. 216/2008 verwendet,“ eingefügt werden, sodass der ganze Satz
zu lauten hätte: „Dabei können Sonderbestimmungen für Ultraleichtflugzeuge, motorisierte
Hänge- und Paragleiter, Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie für Luftfahrzeuge,
welche gemäß Art. 1 (2) der VO (EG) Nr. 216/2008 verwendet werden, festgesetzt werden,
soweit dadurch nicht die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigt wird.“

Die Hubschrauber des BM.I sind gemäß Art. 1 (2) der VO (EG) Nr. 216/2008 als
Staatsluftfahrzeuge (das sind Luftfahrzeuge, die im Militär-, Polizei- und Zolldienst verwendet
werden) ausgenommen. Deshalb besteht ein Regelungsbedarf im nationalen Luftfahrtrecht.

Die angeführten Sonderbestimmungen, welche dem BM.I den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von polizeitaktischen Einbauten ermöglichen, sind in einer Verordnung auf Grund des Luftfahrtgesetzes (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung – ZLLV 2010) zu regeln.

Ferner sollte dem § 12 folgender Absatz 5 angefügt werden:“ Es besteht im Hinblick auf Art. 14 der VO (EG) Nr. 216/2008 die Möglichkeit, Flexibilitätsbestimmungen anzuwenden.“

Diese Bestimmung dient dazu, in Angleichung an das europäische Recht (Art. 14 der VO (EG) Nr. 216/2008) eine Flexibilisierung in flugbetrieblichen und flugbetriebstechnischen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Redaktionelle Anmerkungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Eintrag zu § 28 wäre zwischen dem Paragraphenzeichen und der Paragraphenzahl ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 18 (§ 10a):

Da vorgeschlagener § 10a lediglich einen Absatz enthält, kann die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

Zu Z 67 (§ 78):


Vor der Absatzbezeichnung „(1)“ wäre noch die Paragraphenbezeichnung „§ 78.“ einzufügen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	u//PZvgI42DOz9IYmAVQG3bNj3cN9kmbmQ4Qrmbtglr432Lz+IhMI1KJCCZCywdeqb5epa6lVM2yje7MTEa7E60GNwFIR9XN2rTpHSzuiUkChqaX7JfQQH2C2TdUBxYxw4QmjTzcQJLjRISFgfn/KbnEHi719t29TOhStY2U6SM5snsYhq64UMuInw5vjeqjZ32thQKcUPVADk42CVHMIsGpyqbRu/kGÜv7/e6DgdGCzbeOÜBJLq+67JRagBUnKKk2fT1q+Jyq3SLXoEva9/s5QIZN58MVZpY1G7ViKOzudG1UAh60g68tdgrtbsu99o17I2Diwer/1JTCm8jY4Ig==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-31T14:59:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	